

# Reglement Fonds Köbele

vom 23. April 2026

---

Die Kirchenpflege der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Allschwil-Schönenbuch, gestützt auf § 13 Kirchgemeindeordnung vom 10. Juni 2024, beschliesst:

## Präambel

Der Fonds Köbele (Fonds) wurde 1985 von Herrn Camille Koebele testamentarisch verfügt: «Mit dem Betrag müssen Ferien von bedürftigen in- und ausländischen Kindern ermöglicht werden.» Der Zweck wurde durch die Kirchenpflege am 16.11.1987 und am 16.03.2015 angepasst. Per Ende 2009 wurde der Fonds für Arbeit mit Kindern (vormals «Sonntagsschulfonds») in diesen Fonds überführt.

## § 1 Zweck

Mit den Mitteln des Fonds wird die Teilnahme von bedürftigen in- und ausländischen Kindern an Ferienwochen der Kirchgemeinde inkl. Cevi-Lagern ermöglicht.

## § 2 Fondsmittel und Äufnung

<sup>1</sup> Der Fonds wird nicht weiter geäufnet.

<sup>2</sup> Der Fonds ist so zu verwalten, dass die Mittel jederzeit für den vorgesehenen Zweck verfügbar bleiben.

<sup>3</sup> Der Fonds wird nicht verzinst.

## § 3 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Pfarrteams und die sozialdiakonisch Mitarbeitenden entscheiden über Beiträge bis CHF 2'000.- pro Jahr. Darüber liegt die Kompetenz bei der Kirchenpflege.

<sup>2</sup> Die finanzielle Verwaltung des Fonds obliegt dem Kassier der Kirchgemeinde.

## § 4 Gesuchverfahren

<sup>1</sup> Gesuche können jederzeit an ein Mitglied des Pfarrteams, an die Sozialdiakonin oder den Jugendarbeiter gestellt werden. Diese entscheiden, ob und in welcher Höhe ein Beitrag geleistet wird.

<sup>2</sup> Die Gesuchstellenden können an die Kirchenpflege gelangen, wenn sie mit einem Entscheid nicht einverstanden sind.

## § 5 Rechnungslegung und Berichterstattung

<sup>1</sup> Der Fonds ist in der Jahresrechnung als zweckgebundenes Fondsvermögen separat auszuweisen.

<sup>2</sup> Die Aufsicht über den Fonds obliegt der von der Kirchgemeindeversammlung gewählten Revisionsstelle im Rahmen der Prüfung von Budget und Rechnung.

**§ 6 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Sind die Mittel aufgebraucht, wird der Fonds auf Ende des folgenden Rechnungsjahres aufgelöst, sofern bis dann keine neuen Mittel budgetiert oder eingebracht worden sind.

<sup>2</sup> Das Reglement tritt per 01.07.2026 in Kraft.